

Allgemeine Geschäftsbedingungen für



DIGITAL DESIGN MANAGEMENT
SYLVIA EWERLING

(Stand: 07.05.2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen bzw. Aufträge, welche zwischen Digital Designmanagement Sylvia Ewerling (nachfolgend „Auftragnehmerin“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“) geschlossen werden. Sie gelten nur, wenn der Auftragsgeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Auftragnehmerin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die vertraglichen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Auftragnehmerin maßgebend.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der Auftragsnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Angebot.
- 2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der vertraglichen Leistung erfolgen.

3. Leistungen

In den jeweiligen Einzelaufträgen werden die durch die Auftragnehmerin jeweils zu erbringenden Leistungen im Einzelnen bestimmt. Dies umfassen unter anderem Beratungs-, und Konzeptionsleistungen.

4. Mitwirkung Dritter

Die Auftragnehmerin ist zur Ausführung des Auftrags berechtigt, Leistungen Dritter in Anspruch nehmen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die für die Leistungserbringung wesentlichen und benötigten Daten, Unterlagen, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung, ggf. durch Erfüllungsgehilfen, zur Verfügung zu stellen; er versichert, dass er zur Übergabe und/oder Verwendung berechtigt ist. Der Auftraggeber sichert zu, für Rückfragen erreichbar zu sein und benennt vor Beginn der Tätigkeit einen Ansprechpartner.
- 5.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen und/oder alle bei Erteilung des Auftrags vereinbarten Mitwirkungen des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderl. Umfang und für die Auftragnehmerin kostenlos erbracht werden.

6. Urheberrechte und Eigentumsrechte

- 6.1. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die Auftragnehmerin ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die vertraglichen Zwecke und die Laufzeit des von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.
- 6.2. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben, vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen, bei der Auftragnehmerin.
- 6.3. Die Übertragung der Nutzungsrechte von dem Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.
- 6.4. Eigentumsrechte an zur Verfügung gestellten Entwürfen der Auftragnehmerin werden nicht übertragen. Die Originale sind der Auftragnehmerin spätestens drei Monate nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart ist.

7. Vergütung

- 7.1. Die Preise der Auftragnehmerin gelten, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2. Rechnungen der Auftragnehmerin sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsverbot und Abtretungsverbot

- 8.1. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der Auftragnehmerin nur mit unbestrittenen, von diesen anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung der Auftragsnehmerin stehen, aufrechnen. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8.2. Der Auftraggeber darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

9. Haftung der Auftragnehmerin

- 9.1. Die Auftragnehmerin haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Auftragnehmerin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte.
- 9.2. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Gewährleistung

Sofern zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ein Werk- bzw. Werklieferungsvertrag vereinbart wurde, gilt folgendes:

- 10.1. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate beginnend mit der vollständigen Abnahme des Werks.
- 10.2. Sofern ein Mangel vorliegt, ist die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Neuherstellung berechtigt. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt oder die Auftragnehmerin nach Setzung einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, zur Nacherfüllung nicht in der Lage ist, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz sind entsprechend Ziffer 8 beschränkt.

11. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftraggebers, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen entstanden sind, frei.

12. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin in Frankfurt am Main.
- 12.2. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.3. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Auftragnehmerin in Frankfurt am Main. Die Auftragnehmerin ist allerdings auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Geschäftssitz zu verklagen.